

# **Satzung**

## **der Interessengemeinschaft der Neckarauer Vereine 1954 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft der Neckarauer Vereine 1954 e.V."  
Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Neckarau. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Brauchtums. Dies wird insbesondere erfüllt mit Durchführung und Unterstützung von Sommertagumzügen und Spiel, Faschingsumzüge, St. Martinumzüge und Spiel, Volkstrauertage. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen, künstlerischen und sportlichen Lebens in Mannheim-Neckarau.

Ihm gehören in der Regel Ortsvereine und Verbände dieses Stadtteils an. Es werden dabei gemeinsame Veranstaltungen der Mitglieder koordiniert sowie gefördert und unterstützt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **§ 4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisher steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Änderung seines Zwecks ist das verbliebene Vermögen auf die Stadt Mannheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne für kulturelle und sportliche Belange Neckaraus zu übertragen.

#### **§ 5 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal insbesondere für das Büro bestellt werden.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder in Mannheim ansässige Verein oder Verband werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30.09. zugestellt sein.
4. Über einen eventuellen Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung durch 2/3 Mehrheit.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur Beitragszahlung sowie zur Zahlung einer gegebenenfalls beschlossenen Umlage verpflichtet. Sie sind des Weiteren verpflichtet, untereinander Termine abzustimmen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand und die Revisoren.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

## **§ 10 Inhalt der Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins.
  - c) Festsetzung von Fälligkeiten in Höhe der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen.
  - d) Entlastung des Vorstandes.
  - e) Bei Bedarf: Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher (relativer) Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so muss dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragen.
4. Das Stimmrecht gliedert sich nach Maßgabe der Beitragsleistung, Mitglieder der Beitragsstufe 1 haben 1 Stimme, die der Beitragsstufe 2 haben 2 Stimmen, die der Beitragsstufe 3 haben 3 Stimmen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

## **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie drei bis fünf Beisitzern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein nach außen und berufen die Mitgliederversammlung ein. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 14 Geschäftsordnung des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sieben Werktagen durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter einzuladen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich getroffen werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Wahl ist zulässig. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds kann eine Ergänzungswahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn noch mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder Kassier im Vorstand verblieben sind. Andernfalls ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes bleiben die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes im Amt.

## **§ 15 Beiträge**

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins leisten seine Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag. Er ist gestaffelt nach der Mitgliederzahl der jeweils beigetretenen Vereine bzw. Vereinigungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Jahreshauptversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres in einem Betrag zu entrichten.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen sollten den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht verändern
2. Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Satzungsänderung wurde am 26. März 2009 beschlossen.